

SZ_GERICHTE BEK 2021 90 vom 17. August 2021

SZ Gerichte, 2021-08-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sz_gerichte_BEK_2021_90

FR: SZ_GERICHTE BEK 2021 90 du 17 août 2021

IT: SZ_GERICHTE BEK 2021 90 del 17 agosto 2021

Regeste

Arrest (EGV-SZ 2021 A 6.1) | Arrest

Erwägungen

E. 1

Diese Schutzschrift sei entgegenezunehmen und während sechs Monaten, mithin bis am 12. Oktober 2021, beim Gericht aufzube- wahren.

E. 2

Stellen die potentiellen Gesuchstellerinnen bzw. eine diese Partei- en gegen C._____ ein Gesuch um Arrestlegung, sei diese Schutzschrift zu den Akten zu nehmen und als Stellungnahme von C._____ bei der Beurteilung zu berücksichtigen.

E. 3

Von einer Zustellung dieser Schutzschrift an eine potenzielle Ge- suchstellerin sei abzusehen (Art. 270 Abs. 2 ZPO).

E. 4

a) Die Kosten für die Entgegennahme und Aufbewahrung der Schutzschrift seien C._____ aufzuerlegen, wenn die potenziel- len Gesuchstellerinnen kein Gesuch einreichen. b) Im Falle der Gesuchseinreichung durch die potenziellen Ge- suchstellerinnen seien die Kosten der Gesuchstellerin aufzuerle- gen. B In der Sache 1. Das Gesuch um Verarrestierung jedwelcher Vermögenswerte von C._____, insbesondere seiner Liegenschaft in 8834 Schin- dellegi oder seiner Bankkontoguthaben, beispielsweise seiner Bankkontoguthaben bei der K._____ (Bank I) (IBAN zz), für ir- gendwelche Forderungen der potenziellen Gesuchstellerinnen, insbesondere aus dem Aktienkaufvertrag vom 19. Januar 2019, sei abzuweisen. 2. Eventualiter sei die Gutheissung eines Arrestgesuchs von einer Sicherheitsleistung im Sinne von Art. 273 Abs. 1 SchKG („Arrest- kation“) in der Höhe (a) von 10 % des (Verkehrs-)werts der verar- restierten Vermögenswerte, insbesondere von verarrestierten Bankkontoguthaben, subeventualiter in der Höhe von 10 % der Ar- restforderung, sowie (b) von CHF 20'000.00 zzgl. MwSt. abhängig zu machen.

Kantonsgericht Schwyz 3 3. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten der potentiellen Gesuchstellerinnen. Der Einzelrichter nahm von der Schutzschrift mit Verfügung vom 20. April 2021 für die Dauer von sechs Monaten Kenntnis (Vi-act. A/II aus ZES 2021 208). b) Am 3. Juni 2021 stellte die Gesuchstellerin folgendes Arrestbegehren (Vi-act. A/I): 1. Es seien sämtliche Vermögensgegenstände des Arrestschuldners, (i) insb. sämtliche Miteigentümeranteile des Arrestschuldners, insbesondere der Miteigentumsanteil am Grundstück in Schindellegi, Stockwerkeigentum Nr. ww, 112/1000 Mitei- gentum an

Nr. (GBN yy) xx, Stockwerkeinheit, und der Mit- eigentumsanteil am Grundstück Nr. vv, 1/16 Miteigentum an Nr. uu, beide an der E. _____ strasse tt, 8834 Schindelle- gi (ii) Forderungen, Kontokorrentguthaben und -gutschriften und sonstigen Vermögenswerte, insbesondere: a) Konto IBAN ss, lautend auf den Arrestschuldner bei der L. _____ AG (Bank II) b) Konto zz bei der K. _____ (Bank I) (iii) die dem Arrestschuldner gegenüber der M. _____ SA zu- stehende Darlehensforderung aus dem Aktienkaufvertrag vom 23. Januar 2019 (iv) die am 8. April 2021 im Namen und auf Rechnung des Ar- restschuldners im Rahmen des Arrests Nr. rr auf das Bank- konto des Betreibungsamtes Genf geleistete Sicherheit in Höhe von CHF 2'779'834 (wobei das Konto auf den Arrestschuldner lautet) bzw. sämtliche dem Arrestschuldner zustehende Forderungen, Guthaben bzw. Rückerstattungsansprüche gegenüber dem Betreibungsamt Genf sowie

Kantonsgericht Schwyz 4 (v) sämtliche dem Arrestschuldner zustehende Forderungen, Guthaben bzw. Rückerstattungsansprüche gegenüber den Notaren der Kanzlei N. _____ insbesondere im Zusam- menhang mit dem Verkauf des Grundstückes Nr. qq in Col- longe-Bellerive, inkl. einem allfälligen Saldo im Zusammen- hang mit der Begleichung der angefallenen Grundstückge- winnsteuer bis zur Deckung der Arrestforderung im Umfang von: CHF 5'645'957 zzgl. Zins zu 5 % auf: - CHF 2'719'000 seit dem 27. Dezember 2016 - CHF 1'100'000 seit dem 27. Dezember 2017 - CHF 1'826'957 seit dem 24. Dezember 2018 zzgl. der Kosten des vorliegenden Verfahrens, zu verarrestieren. 2. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten des Ar- restschuldners. c) Der Einzelrichter wies das Arrestgesuch mit Verfügung vom 8. Juni 2021 ab (angefochtene Verfügung, Dispositivziffer 1). Die Gerichtskosten von Fr. 2'000.00 auferlegte er der Gesuchstellerin (angefochtene Verfügung, Dis- positivziffer 2) und verpflichtete diese, dem Gesuchsgegner eine Parteien- tschädigung von Fr. 3'500.00 zu bezahlen (angefochtene Verfügung, Disposi- tivziffer 3). Die Zufertigung der Verfügung erfolgte an die Gesuchstellerin – unter Beilage der Schutzschrift vom 14. April 2021 samt Beilagen – und den Gesuchsgegner (angefochtene Verfügung, Dispositivziffer 5). Am 11. Juni 2021 stellte der Einzelrichter dem Gesuchsgegner das Arrestgesuch zu (Vi-act. E/1). d) Am 14. Juni 2021 reichte der Gesuchsgegner sowohl beim Bezirksge- richt Höfe als auch beim Kantonsgericht Schwyz eine „Ergänzungseingabe zur Schutzschrift“ ein (KG-act. 1 aus GPR 2021 2; Vi-act. A/III aus ZES 2021 208). Mit Verfügung vom 17. Juni 2021 nahm der Kantonsgerichtspräsident

Kantonsgericht Schwyz 5 von der Schutzschrift für die Dauer von sechs Monaten ab Einreichung im Sinne der Erwägungen Vormerk (GPR 2021 2). e) Gegen die Verfügung vom 8. Juni 2021 erhob die Gesuchstellerin am 21. Juni 2021 fristgerecht Beschwerde mit folgenden Anträgen (KG-act. 1): 1. Die Verfügung des Einzelrichters des Bezirksgerichts Höfe vom

E. 8

Die Gesuchstellerin beanstandet subeventualiter, dass der Vorderrichter sie ohne nähere Begründung zur Leistung einer Parteientschädigung an den Gesuchsgegner verpflichtet habe, obwohl es sich bei der Schutzschrift um ein eigenständiges Verfahren handle. Sowohl in diesem als auch im Arrestverfah- ren würden keine Parteientschädigung zugesprochen (KG-act. 1, N 17-19). Obwohl dies im Arrestverfahren nicht vorgesehen ist, stellte die Vorinstanz die angefochtene Verfügung dem Gesuchsgegner zu, wodurch dieser Kenntnis sowohl vom Arrestverfahren als auch von der ihm zugesprochenen Parteien- tschädigung erhielt. Ungeachtet dessen ist der Arrest und somit auch das vor- liegende Beschwerdeverfahren als einseitiges Verfahren zu führen und der Gesuchsgegner

folgerichtig nicht anzuhören (vgl. E. 4).

Kantonsgericht Schwyz 24 Wurde eine Schutzschrift entgegengenommen und aufbewahrt, richtet sich die Verteilung der Gerichtskosten sowie die Auferlegung einer Parteientschädigung für das Massnahmeverfahren nach Art. 106-109 ZPO, womit Kosten und Entschädigung grundsätzlich von der im Massnahmeverfahren unterliegenden Partei zu leisten sind (Rohner/Wiget, a.a.O., N 11 zu Art. 270 ZPO). Die Aufwendungen für die Erstellung einer Schutzschrift können demnach bei der Festsetzung der Parteientschädigung nach Durchführung des Massnahmeverfahrens Berücksichtigung finden (Zürcher, a.a.O., N 11 zu Art. 270 ZPO). Weil Parteientschädigungen aber (nur) in allen streitigen Verfahren zugesprochen werden können, mithin dort, wo sich zwei Parteien als Kläger und Beklagte gegenüberstehen (Urwyler/Grütter, in: Brunner/Gasser/Schwander [Hrsg.], Schweizerische Zivilprozessordnung, Kommentar, Bd. I, 2. A., 2016, N 5 zu Art. 105 ZPO), und der Arrest wie bereits erwähnt in einem einseitigen Verfahren angeordnet wird (vgl. E. 5a oben), beanstandet die Gesuchstellerin die Verpflichtung zur Leistung einer Parteientschädigung zu Recht. Dispositivziffer 3 der angefochtenen Verfügung ist damit aufzuheben. Wegen der Einseitigkeit auch des Beschwerdeverfahrens war der Gesuchsgegner zur Frage der Entschädigung nicht anzuhören, zumal eine solche in einem einseitigen Verfahren offensichtlich nicht zugesprochen werden kann.

E. 9

Zusammenfassend ist die Beschwerde teilweise gutzuheissen und Dispositivziffer 3 der angefochtenen Verfügung aufzuheben. Weil die Gesuchstellerin mit ihrem Arrestgesuch unterliegt, bleibt es bei der erstinstanzlichen Kostenauflegung (vgl. Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden ausgangsgemäss zu 4/5 der Gesuchstellerin und zu 1/5 der Kantonsgerichtskasse auferlegt. Das obere Gericht, an das eine betreibungsrechtliche Summarsache weitergezogen wird, kann für seinen Entscheid eine Gebühr erheben, die höchstens das Anderthalbfache der für die Vorinstanz zulässigen Gebühr beträgt (Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG). Die Spruchgebühr nach Art. 48 GebV SchKG ist als streitwertabhängige Rahmengebühr ausgestaltet. Vorliegend kann bereits aufgrund des Kaufpreises für die Wohnung in

Kantonsgericht Schwyz 25 Schindellegi von Fr. 1'300'000.00 (Vi-act. B/KB 29) ohne Weiteres davon ausgegangen werden, dass der Wert der Arrestgegenstände wie auch die Höhe der zu sichernden Forderung den Betrag von Fr. 1'000'000.00 übersteigt, weshalb eine Spruchgebühr von bis zu Fr. 3'000.00 erhoben werden kann. In Anbetracht des nicht unerheblichen Aufwandes sowie des Umfangs der Streit Sache (43-seitiges Arrestgesuch, 34-seitige Schutzschrift, 19-seitige Beschwerde sowie zahlreiche Belege) erscheint angemessen, die Kosten des Beschwerdeverfahrens auf Fr. 2'000.00 festzusetzen, wovon die Gesuchstellerin Fr. 1'600.00 zu tragen hat. Dem Gesuchsgegner kann mangels Einbezug ins Verfahren weder eine Parteientschädigung zugesprochen werden noch kann er zur Leistung einer solchen verpflichtet werden. Die Ergänzungseingabe zur Schutzschrift wurde im Übrigen ohnehin nicht berücksichtigt. Die Voraussetzungen für eine (reduzierte) Parteientschädigung an die Gesuchstellerin aus der Staatskasse gemäss Art. 107 Abs. 2 ZPO und § 83 Abs. 2 JG sind sodann nicht gegeben und es liegt auch kein Fall vor, in welchem der Staat materiell als Partei zu betrachten und deshalb gestützt auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung die Zusprechung einer Parteientschädigung aus der Staatskasse ausnahmsweise zu prüfen wäre (vgl. BGE xx III 501, E. 4; Beschluss BEK 2017 97 vom 8. Juni 2017; OG ZH Urteil PS160176-O/U vom 6. Oktober 2016, E. 4.3).

E. 10

Beim vorliegenden Entscheid über das Arrestbegehren handelt es sich um eine vorsorgliche Massnahme im Sinne von Art. 98 BGG (BGE 133 III 589 E. 1; Schott, Basler Kommentar, 3. A. 2018, N 14 zu Art. 98 BGG).

E. 11

Mit Eingabe vom 5. August 2021 erklärte der Gesuchsgegner, aufgrund einer telefonischen Auskunft Kenntnis vom vorliegenden Beschwerdeverfahren zu haben, und er ersuchte um Zustellung des Beschwerdeentscheids mit Blick auf die ihm erstinstanzlich zugesprochene Parteientschädigung (KG-act. 6). Wie bereits dargelegt, wird der Arrestschuldner nicht angehört und erhält er keine Kenntnis von der Verweigerung der Arrestbewilligung

Kantonsgericht Schwyz 26 (vgl. E. 4). Weil die Vorinstanz die angefochtene Verfügung dem Gesuchsgegner zustellte und aufgrund einer nicht näher bekannten telefonischen Auskunft, welche der Gesuchsgegner gemäss seiner Eingabe vom 5. August 2021 offenbar erhielt, hat der Gesuchsgegner bereits Kenntnis vom Arrestverfahren und vom Beschwerdeverfahren. Hinzu kommt, dass ihm die Vorinstanz eine Parteientschädigung zusprach, welche mit dem vorliegenden Entscheid aufgehoben wird. Angesichts dessen drängt es sich ausnahmsweise auf, dem Gesuchsgegner den Entscheid nach Eintritt der Rechtskraft ebenfalls zuzustellen;- beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.